

KOMMISSION 75
für den Sozialhilfebereich

Beschluss Nr. 2 / 2015

Die Berliner Vertragskommission Soziales (KO75) beschließt in Umsetzung des Beschlusses 9/2014 sowie auf der Grundlage der Übergangsregelungen aus den Beschlüssen 8/2013 und 3/2012 eine Kostenzuordnung für den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen, eine einrichtungsindividuelle budgetneutrale Umsetzung und Verrechnung der verkürzten Beschäftigung/Anwesenheit sowie eine dauerhafte Regelung zur verkürzten Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen und der verkürzten Anwesenheit im Förderbereich.

1. Kostenzuordnung

Entsprechend Anlage 1 wurde eine Kostenzuordnung für eine Musterwerkstatt mit 240 Plätzen erstellt, welche als Basis für Verhandlungen dient. Bei einer einrichtungsindividuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII dient die Anlage 1 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gestehungskosten als Orientierung zur Bewertung einer leistungsgerechten Vergütung entsprechend den Grundsätzen der einschlägigen BSG Rechtsprechung.

2. Einrichtungsindividuelle budgetneutrale Umsetzung und Verrechnung der verkürzten Beschäftigung/Anwesenheit

- a) Der Träger kann an einer budgetneutralen Umstellung teilnehmen. Es erfolgt eine trägerindividuelle, an der Teilzeitquote orientierte, budgetneutrale Anpassung der Maßnahmepauschale zum 01.07.2015. Zu diesem Zweck ermitteln die Träger ihre Teilzeitquoten bei einer verkürzten Anwesenheitszeit im Förderbereich oder verkürzten Beschäftigungszeit im Arbeitsbereich von unter 30 Stunden/Woche jeweils zum Stichtag 31.12.2014 und zum 31.03.2015. Diese sind in die Tabelle der Anlage 2 mit den jeweils am 31.03.2015 gültigen Maßnahmepauschalen einzufügen und rechtsverbindlich unterzeichnet bis zum 30.04.2015 beim Vertragsreferat der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales einzureichen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die trägerindividuelle Anpassung der Maßnahmepauschalen im Arbeitsbereich und Förderbereich zum 01.07.2015.
- b) Bei der Teilnahme an der pauschalen Fortschreibung der Vergütungen gem. Beschluss Nr. 7 / 2014 der Kommission 75 wird innerhalb des Vereinbarungszeitraumes die budgetneutrale Umverteilung in Abhängigkeit der einrichtungsindividuellen Teilzeitquote ergänzend zum 01.07.2015 umgesetzt.

3. Regelungen zur verkürzten Beschäftigungszeit für den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen und der verkürzten Anwesenheitszeit für den Förderbereich

Orientiert an den Regelungen aus den Beschlüssen 3/2012 und 8/2013 wird die verkürzte Beschäftigung/Anwesenheit ab 01.07.2015 dauerhaft, wie in Anlage 3 beschrieben, vereinbart. Grundlage dabei ist, dass verkürzte Anwesenheits- oder Beschäftigungszeit bei weniger als 30h wöchentlich finanzielle Wirkung entfaltet und eine Beschäftigung/Anwesenheit der Klienten oder Beschäftigten von durchschnittlich 25h pro Woche ausfinanziert ist.

Alle vorgenannten Regelungen treten zum 01.07.2015 gemeinschaftlich in Kraft.

Anlage 1 und 3 werden Bestandteil der betreffenden Leistungsvereinbarungen des BRV.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der Ko75